



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig vom 13.01.2020, Zahl 213-2019-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig im Bereich des Grundstückes Nr. 5925, KG Obsteig vor:

Umwidmung von rund 499 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 sowie von rund 126 m<sup>2</sup> von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 Abs. 1 lit. a) TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetriebe in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 sowie von rund 219 m<sup>2</sup> von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 Abs. 1 lit. a) TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetriebe in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016

***Die 4-wöchige Auflage erfolgt  
vom 31.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020.***

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Obsteig zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.obsteig.gv.at](http://www.obsteig.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Obsteig ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Obsteig eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**



Der Bürgermeister:  
Hermann Föger

**Angeschlagen am: 31.01.2020  
Abgenommen am: 02.03.2020**

